

16. 1. Wird der Gläubiger durch die gesetzliche Stundung der Hauptforderung gehindert, dem Bürgen, der sich auf bestimmte Zeit verpflichtet hat, anzuzeigen, daß er ihn in Anspruch nehme?

2. Über die Rechtsnatur der Anzeige.

3. Kann eine mehrere Wochen nach dem Fristablauf erstattete Anzeige noch als unverzüglich angesehen werden?

RG. §§ 768, 777 Abs. 1 Satz 2. Verordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932 (RGBl. I S. 525) § 1. Kapitalverkehrsgesetz vom 20. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1092) § 4. Zweites Kapitalverkehrsgesetz vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1255) § 11. Drittes Kapitalverkehrsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1467) § 2.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 17. Dezember 1936 i. S. Stadtgem. Ch. (Befl.) w. Ch. Hausbesitzerbank eingetr. Gen. m. beschr. Haftpfl. (Rf.).
VI 257/36.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin gewährte der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnungsbau mbH. in Ch. im Jahre 1929 ein Darlehen von 30000 RM., das durch Hypotheken mit je 10000 RM. auf drei Grundstücken sichergestellt wurde. Die verklagte Stadtgemeinde Ch. übernahm durch Urkunde vom 23. Dezember 1929 unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage die Bürgschaft für das Darlehen, jedoch mit der Einschränkung: „Die Bürgschaft erlischt am 31. Dezember 1934.“

Durch § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. November 1932 wurde vorgeschrieben, daß die Rückzahlung einer durch Hypothek an inländischen Grundstücken gesicherten Forderung nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden könne. Diese Stundungsfrist wurde mehrfach verlängert, zunächst um ein Jahr (§ 4 des Gef. v. 20. Dezember 1933), dann bis zum 1. Juli 1936 (§ 11 des Gef. v. 20. Dezember 1934); im Dezember 1935 erfolgte eine weitere Verlängerung der Stundung um drei Jahre.

Bevor das Stundungsgesetz vom 20. Dezember 1934 erlassen wurde, verhandelten die Parteien im November 1934 über die vertragsmäßige Verlängerung der Bürgschaft; dieser Briefwechsel wurde auch nach dem 1. Januar 1935 fortgesetzt. Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe anerkannt, daß sie aus der Bürgschaft weiter hafte. Überdies habe die Klägerin die Anzeige nach § 777 Abs. 1 Satz 2 RG. erstattet, obwohl sie dazu wegen der Stundung der

Hauptforderung nicht verpflichtet gewesen sei. Eine solche Anzeige sei schon früher erklärt und jedenfalls in ihrem Briefe vom 24. Januar 1935 enthalten und noch rechtzeitig geschehen. Da die Beklagte die Wirksamkeit der Bürgschaft bestreitet, hat die Klägerin mit der Klage die Feststellung begehrt, daß die Beklagte aus der Bürgschaft hinsichtlich eines Teilbetrags des Darlehens von 10000 RM. noch hafte. Die Beklagte bestreitet, daß der Briefwechsel so, wie die Klägerin wünsche, ausgelegt werden könne. Der vom Landgericht abgewiesenen Klage hat das Oberlandesgericht stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß auf die gesetzliche Stundung, welcher alle durch Hypothek gesicherten Forderungen (mit hier nicht anwendbaren Ausnahmen) unterworfen sind, auch der Bürge sich nach § 768 BGB. berufen könne. Hiergegen erhebt die Revision auch keine Bedenken. Das Oberlandesgericht meint, die Stundung der Hauptforderung verlängere nicht die Bürgschaftsverpflichtung über die vereinbarte Zeit hinaus. Der Zeitbürge, welcher auf die Einrede der Vorausklage verzichtet habe, werde also frei, wenn der Gläubiger ihm nicht die Anzeige des § 777 Abs. 1 Satz 2 BGB. mache. Mit dieser Anzeige dürfe der Gläubiger nicht bis zum Ablauf der Stundungsfrist warten. In näheren rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen gelangt das Oberlandesgericht zu der Annahme, daß der Brief der Klägerin vom 24. Januar 1935 die vorgeschriebene Anzeige enthalte. Die Anzeige sei auch mit Rücksicht auf die Erklärungen der Parteien seit dem 1. Januar 1935 noch rechtzeitig.

Die Revision hält in erster Reihe die Auslegung des Briefes vom 24. Januar 1935 für unmöglich und meint, auch die Annahme, die Anzeige sei noch rechtzeitig, beruhe auf Rechtsirrtum.

Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage verbürgt, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Danach wird die Haftung des Bürgen zunächst kraft Gesetzes um die kurze Zeitspanne verlängert, welche erforderlich ist, um dem Gläubiger die unverzügliche Anzeige zu ermöglichen; denn der

Bürge wird nicht mit, sondern nach dem Ablaufe der Frist frei, wenn nicht der Gläubiger die Anzeige erstattet. Das Gesetz legt sodann der einseitigen Erklärung des Gläubigers die Macht bei, daß die zeitliche Begrenzung der Bürgschaft hinausgeschoben oder überhaupt beseitigt wird. Daß gerade die Worte, der Bürge werde in Anspruch genommen, gebraucht werden müßten, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muß aus der Erklärung der Wille des Gläubigers deutlich hervorgehen, daß der Bürge weiter haften solle, ohne sich auf die zeitliche Beschränkung seiner Haftung berufen zu können. Im Schrifttum herrscht Streit darüber, was unter der „Anzeige“ im Sinn des Gesetzes zu verstehen ist. Im Anschluß namentlich an Klein Anzeigepflicht im Schuldrecht 1908, der an seiner Ansicht im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 33 S. 250 gegenüber Angriffen festgehalten hat, meint das Oberlandesgericht, die Anzeige sei kein Rechtsgeschäft, sondern eine Rechtshandlung, also die Äußerung eines Willens, welche Rechtswirkungen hervorbringe, auch ohne auf diese gerichtet zu sein. Demgegenüber nehmen Pland BGB. § 777 Anm. 4b unter Anführung weiteren Schrifttums, ebenso Staudinger 9. Aufl. § 777 Anm. 2f und Düringer-Hachenburg BGB. § 349 Anm. 7 Abs. 3 an, daß eine rechtsgeschäftliche einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gemeint sei (vgl. auch RGRKomm. z. BGB. Vorbem. 1 vor § 104). Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß eine empfangsbedürftige Erklärungshandlung des Gläubigers vorliegen muß. Eine solche nimmt auch Klein a. a. O. an, indem er S. 32 sagt, der Anzeigende müsse den Willen zur Erklärungstätigkeit haben, und S. 40, die Erklärung sei empfangsbedürftig. Jener Meinungsstreit über die Einordnung der Anzeige unter bestimmte Rechtsbegriffe bedarf keiner Entscheidung, sofern nur im einzelnen Fall den Vorschriften des § 777 BGB. hinsichtlich der Anzeige genügt ist.

Das Berufungsgericht will nun allerdings seine Ansicht über die Rechtsnatur der Anzeige bei der Auslegung des Briefes vom 24. Januar 1935 verwerten. Aber das Urteil beruht nicht darauf. Der Berufungsrichter findet in dem Briefe eine doppelte Äußerung. Die Klägerin lege darin ihre Meinung dar, daß durch das Stundungsgesetz die Bürgschaftsverpflichtung verlängert worden sei, weil die Klägerin durch das Stundungsgesetz gehindert werde, gegen die

Hauptschuldnerin Klage zu erheben, wobei sie offenbar an den Fall des § 777 Abs. 1 Satz 1 BGB. gedacht habe. Mit dem ersten Satz des Briefes, die Klägerin müsse darauf bestehen, daß die Bürgschaft der Beklagten weiter bestehe, bringe sie ihren Willen zum Ausdruck, die Haftung solle jedenfalls nicht erlöschen, die Beklagte werde als Bürgin noch in Anspruch genommen . . . Ist aber die Anzeige nach § 777 Abs. 1 Satz 2 richtig gemacht, so ist unerheblich, ob die Klägerin und ihr Prozeßbevollmächtigter die Bedeutung der beiden Sätze im § 777 Abs. 1 BGB. völlig klar erkannt haben. Da eine Form und der Gebrauch bestimmter Worte für die Anzeige nicht vorgeschrieben sind, so ist ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung der Erklärung im Sinn des § 777 Abs. 1 Satz 2 nicht anzulegen. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist möglich und enthält keinen Rechtsverstoß.

Die Klägerin war gegen die ihr nachteilige Stundungsgesetzgebung machtlos. Wenn sie infolgedessen von 1932 bis 1939 weder die Hauptschuldnerin noch die Bürgin in Anspruch nehmen kann, so war sie dadurch nicht rechtlich gehindert, vorsorglich von der ihr eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, durch Anzeige nach § 777 Abs. 1 Satz 2 BGB. die zeitliche Begrenzung der Bürgschaftsverpflichtung zu beseitigen. Die Revision meint, eine Anzeige im Sinn des § 777 Abs. 1 Satz 2 BGB. komme nicht in Frage und sei nicht zulässig, weil die Vorschrift die Möglichkeit voraussetze, die Bürgschaftsschuld einzuziehen. Dem ist nicht beizutreten. Eine Pflicht des Gläubigers, den Bürgen alsbald zu verklagen, ist dem Gesetz für den Fall des § 777 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht zu entnehmen. Der Zweck der Anzeige, dem Bürgen den Einwand zu nehmen, die Bürgschaft sei infolge Ablaufs der zeitlichen Begrenzung erloschen, ist auch in dem Fall erreichbar, wenn der Gläubiger auf Jahre hinaus gesetzlich gehindert ist, den Hauptschuldner und den Bürgen in Anspruch zu nehmen. Die Stundungsvorschriften enthalten nichts darüber, und es kann entgegen der Annahme der Revision nicht als Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß dem Gläubiger über die ihm auferlegte Stundung hinaus die Rechtsbehelfe aus § 777 Abs. 1 mit dem Ergebnis abgeschnitten werden sollten, daß er die in der Bürgschaft bestehende Sicherheit von vornherein verliere (Schlegelberger-Harmering Das Hypothekennovatorium 1933 Nr. 11 zu § 1).

Unter den besonderen Umständen des Falls durfte das Berufungsgericht die Erklärung vom 24. Januar 1935 noch als unverzüglich ansehen. Unrichtig geht die Revision davon aus, daß schon mit Ende 1934 die Fälligkeit der Hauptschuld eingetreten wäre. Nach § 4 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 20. Dezember 1933 konnte der Gläubiger nicht vor dem 1. April 1935 die Rückzahlung hypothekarisch gesicherter Forderungen verlangen. Dementsprechend heißt es am Schluß des Briefes der Beklagten vom 26. November 1934 „rechtzeitig vor Ende März nächsten Jahres werden wir Ihnen unsere Stellungnahme wegen der Verlängerung endgültig mitteilen“. Dies Schreiben war allerdings überholt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1934, wonach die Fälligkeit der Hauptforderung bis zum 1. Juli 1936 hinausgeschoben wurde. Dies Gesetz hebt die Beklagte in ihrem Brief vom 2. Januar 1935 hervor, sagt aber nicht, wie die Revision meint, daß nunmehr die Bürgschaft wegen Zeitablaufs erloschen sei. Vielmehr heißt es in dem Briefe: „Bei dieser Sachlage sehen wir gegenwärtig keinen Anlaß, eine Verlängerung unserer Bürgschaftsübernahme herbeizuführen. Wir sehen ‚die Angelegenheit‘ deshalb nunmehr für uns als erledigt an“. Ohne Rechtsirrtum findet das Oberlandesgericht in dem Briefe den Standpunkt der Beklagten, die Hypothekensundung habe von selbst die weitere Befristung der Bürgschaft zur Folge, so daß eine vertragliche Verlängerung unnötig sei. Daraus ergibt sich aber, daß auch die Klägerin nach Treu und Glauben den Brief ebenso verstehen durfte. Sie war auch tatsächlich dieser Meinung, denn sie schreibt durch ihre Rechtsanwältin unterm 11. Januar 1935: „Aus Ihrem Schreiben vom 2. ds. Mts. entnehmen wir, daß Sie Ihre Bürgschaft nunmehr aufrecht erhalten bis zum 31. Dezember 1935 und bitten wir uns zu bestätigen, daß diese Annahme richtig ist.“ Durfte aber bis dahin die Klägerin ohne Verschulden der Ansicht sein, daß beide Parteien über die Fortwirkung der Bürgschaftsverpflichtung bis zum Ablauf des Jahres 1935 einig waren, so hatte sie keine Veranlassung, eine Anzeige nach Maßgabe des § 777 BGB. zu machen. Da der Briefwechsel durch die Anwältin der Klägerin ging, ist nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter die Anzeige vom 24. Januar noch als rechtzeitig betrachtet hat.